

**Feststellung der UVP-Pflicht  
nach § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Südost, Technischer Umweltschutz, Meesenring 9, 23566 Lübeck, vom 19. September 2022 – Aktenzeichen: G30/2022/046

**Kreis Segeberg, Stadt Norderstedt**

Die Stadtwerke Norderstedt, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, plant die Erneuerung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in 22846 Norderstedt, Friedrichsgaber Weg 510, Gemarkung Friedrichsgabe, Flur 05, Flurstück 111/2.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen der Rückbau eines bestehenden BHKW sowie die Errichtung und der Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 4,5 Megawatt zur Erzeugung von Strom und Wärme.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit (i. V. m.) Nr. 1.2.3.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen modernen BHKW wird sich die Immissionssituation insgesamt verbessern. Die Emissionen sind in Gutachten betrachtet und bewertet worden.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.